

10. 1. Ist die Marktlage nach § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei — PreistrBD. — vom 8. Mai 1918. (RGBl. S. 395) zu berücksichtigen?
2. Wann sind bei Gelegenheitsgeschäften anteilige allgemeine Handlungskosten als Gesehungskosten in Ansatz zu bringen?
3. Mehrfache Preistreiberei bei einem wirtschaftlich einheitlichen Geschäfte?
4. Welchen Einfluß hat die VRBD. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 — ZuckerverkehrsBD. — v. 14. September 1916 (RGBl. S. 1032) auf Geschäfte, die eine Preistreiberei enthalten?

IV. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1919 g. F. u. Gen. IV 854/18.

I. Landgericht Leipzig.

Gegen die Vorentscheidung hatten sowohl die beiden Angeklagten F. und S. wie die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Auf die Rechtsmittel der Angeklagten erfolgte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung, während die Revision der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts verworfen wurde.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte F. kaufte im Januar 1917 für die mit dem Mitangeklagten S. gemeinschaftlich betriebene offene Handelsgesellschaft

F. und C. von der Zuckerfabrik B. 16 328,96 Zentner Zuckerrüben, den Zentner zu 8 *M.* Beide Angeklagte schlossen sodann über die Rüben mit verschiedenen Landwirten und Güterverwaltungen bis zum 8. Februar 1917 Kaufverträge ab, in denen sie Preise von 8,60 *M.* bis 4,25 *M.* vereinbarten. Sämtliche Kaufverträge verstießen, da sie ohne Zustimmung der Reichszuckerstelle abgeschlossen wurden, gegen § 3 ZuckerverkehrsBD. und waren daher gemäß § 184 BGB. nichtige Rechtsgeschäfte. Das Recht der Reichszuckerstelle, alle Rüben für sich in Anspruch zu nehmen und ihren Verkehr zu regeln, hindert aber nicht, daß sie Gegenstände des täglichen Bedarfs sind und daß, wenn verbotswidrig außerhalb des geregelten Verkehrs Handel mit ihnen getrieben wird, das Fordern von Preisen, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, unter die Vorschrift von § 5 Abs. 1 Nr. 1 WRB. gegen übermäßige Preissteigerung — PreisstBD. — v. <sup>28. Juli 1916</sup> <sup>467</sup> ~~23. März 1916~~ (RGBl. S. 183) fällt. Die Strafkammer hat jedoch noch nicht ausreichend festgestellt, daß die von den Angeklagten geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn von insgesamt 6254,99 *M.* enthielten, und ihre Begründung hierfür ist nicht überall frei von Rechtsirrtum. . . .

1. Einer besonderen Betonung, daß die Marktlage berücksichtigt worden sei, bedurfte es allerdings nicht. Am wenigsten ist aus ihrer Richterwähnung mit dem Verteidiger zu schließen, das Gericht habe die PreisstBD. für die Strafzumessung angewendet. Im übrigen ist bei ihr in derselben Weise wie nach der PreisstBD. die Marktlage zu berücksichtigen. Wenn sie in § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht wieder ausdrücklich aufgeführt wird, so ist das lediglich deshalb geschehen, weil sie in den zu berücksichtigenden gesamten Verhältnissen ohnehin inbegriffen ist und weil es zweckmäßig erschien, der bisherigen Verwechslung von Marktlage und Marktpreis und der Annahme, der Marktpreis sei schlechthin maßgebend, den Boden zu entziehen.

2. Dagegen ist dem Verteidiger darin beizupflichten, daß die allgemeinen Handlungskosten mit ungenügender Begründung ausgeschieden worden sind. Handelt es sich um Geschäfte, die nicht im Rahmen des ganzen Unternehmens liegen, wie es bei den sog. Gelegenheitsgeschäften häufig der Fall ist, so kann allerdings die Anrechnung anteiliger allgemeiner Kosten des Hauptunternehmens ganz oder zum Teil entfallen (RGSt. Bb. 51 S. 43 f.). Es wird dann darauf ankommen, ob überhaupt und inwieweit das Einzelgeschäft die Betriebs- und Hilfsmittel des Hauptunternehmens in Anspruch nimmt. Sofern letzteres aber zutrifft, ist es nicht mehr als billig, daß das außerhalb stehende Geschäft einen angemessenen Anteil an den allgemeinen Geschäftskosten trägt, die ja hierdurch ebenfalls erhöht werden. Entscheidend ist also nicht, ob ein Geschäft ein solches ist, wie sie regelmäßig oder nur bei passender

Gelegenheit getätigt werden, sondern, ob ein Geschäft im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes, dem das ganze Unternehmen dient, liegt oder nicht. Die Tatsache, daß das Geschäft nur gelegentlich ausgeführt wird, bildet nur einen Beweisumstand, ist aber nicht selbst das entscheidende Merkmal, von dem die Anteilnahme an den allgemeinen Unkosten abhängt. Wenn die Strafkammer die Kostenbeteiligung verneint, weil die Ware von den Angeklagten nicht auf Lager genommen worden sei, so reicht dies nicht für die Feststellung aus, daß Geschäft sei völlig aus dem Rahmen des Handelsunternehmens der Angeklagten gefallen und habe dessen Betriebsmittel in keiner Weise in Anspruch genommen. Dies um so weniger, als das Unternehmen der Angeklagten nach den Feststellungen der Strafkammer dem Handel mit Getreide, Kartoffeln und Futtermitteln diene, einem solchen der Handel mit Zuckerrüben aber schon an sich nicht ohne weiteres fremd ist, am wenigsten dann, wenn die Zuckerrüben als Futtermittel gehandelt werden. Sodann aber hat vermutlich sowohl bei dem Abschlusse des Geschäfts mit der Zuckerfabrik B. wie auch mit den zahlreichen Abkäufern der Rüben eine Benutzung der Betriebsmittel des Geschäfts, z. B. der Schreibkraft, der Geldmittel usw. stattgefunden. Nur wenn nach keiner Richtung hin die Kräfte des Unternehmens für die hier in Betracht kommenden „Gelegenheitsgeschäfte“ benutzt worden wären, würde es sich rechtfertigen, sie auch keinen Anteil an den allgemeinen Geschäftskosten des Unternehmens der Angeklagten tragen zu lassen. Inwieweit fehlen aber ausreichende Feststellungen, und die getroffenen werden von einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffs des Gelegenheitsgeschäfts beeinflußt. Schon aus diesem Grunde mußte daher die Aufhebung des Urteils erfolgen, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die völlige Nichtberücksichtigung der Abnahmekosten lediglich aus dem Grunde, weil sie gering sind, ausreichend gerechtfertigt erscheint.

3. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat die Reichszuckerstelle, als sie von den Zuckerrübenverkäufen der Angeklagten erfuhr, erklärt, daß sie ihre Zustimmung zum Absatz der Rüben unter keinen Umständen zu erteilen gesonnen sei und den Weiterverkauf nur zulassen werde, wenn die Firma als Vermittlerin der Ber. Zuckerfabrik auftrete. Darauf haben die Angeklagten ihren Abnehmern mitgeteilt, daß die Firma bei den abgeschlossenen Verkaufsgeschäften nur als Vermittlerin der Zuckerfabrik B. tätig sei und unter diesen Umständen der Zentner Zuckerrüben nur mit 3,30 M in Rechnung gestellt werde. Es sind dann von den Abnehmern 3 M für den Zentner unmittelbar an die Zuckerfabrik bezahlt worden, während die Angeklagten von ihnen jeweils 30 P als ihre Vermittlungsgebühr eingezogen haben. Die Strafkammer würdigt dieses Verhalten der Angeklagten nicht als neue selbständige Straftat einer übermäßigen Preisforderung im Sinne von § 5 Wb. 1

Nr. 1 PreisstBD., nimmt aber an, daß auch mit den 30  $\%$  für den Zentner die Angeklagten noch einen übermäßigen Gewinn von 2448,59  $M$  erzielt haben. In Gemäßheit der Vorschriften in §§ 7 und 14 PreisstrBD. hat die Strafkammer nunmehr die Strafe gegen S. aus PreisstBD. § 5 Abs. 1 auf 3000  $M$  bemessen, sich an der Bestrafung F.s aber durch die Rechtskraft des Urteils vom 5. Oktober 1917, durch das F. wegen unbefugten Absatzes derselben Zuckerrüben bestraft worden ist, verhindert gesehen und die Einziehung des erzielten Gewinns im Betrage von 2448,59  $M$  gegen beide Angeklagte als Gesamtschuldner verfügt.

Die Staatsanwaltschaft greift dies mit der Revision an; sie ist der Meinung, daß zwei selbständige Straftaten vorliegen. Die übermäßigen Preisforderungen, deren sich die Angeklagten als Eigenhändler schuldig gemacht haben, seien nach PreisstBD. § 5 Abs. 2 zu bestrafen. Eine Einziehung übermäßigen Gewinns komme hierbei nicht in Frage, da die Angeklagten den geforderten Preis nicht erhalten, aus ihm also keinen übermäßigen Gewinn erzielt hätten. Ein solcher sei erst durch die weitere selbständige Straftat, deren sich die Angeklagten als Vermittler durch die Forderung eines Preises von 3,30  $M$  schuldig gemacht haben, erzielt worden. Wäre die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß zwei selbständige übermäßige Preissteigerungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 PreisstBD. vorliegen, richtig, so müßten die Angeklagten nicht nur wegen der Forderungen, die sie zunächst als Eigenhändler ohne Zustimmung der Reichszuckerstelle erhoben, bestraft werden, sofern in dem Preise ein übermäßiger Gewinn nachgewiesen werden könnte, sondern außerdem auch wegen der späteren Forderungen, die sie als Vermittler in Höhe von 3,30  $M$  geltend machten. Und es wäre dann in der Tat wegen der ersten Straftat die Strafe aus PreisstBD. § 5 Abs. 2 und nur wegen der zweiten Straftat die Strafe aus PreisstBD. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Einziehung nach §§ 7, 14 PreisstrBD. zu bemessen. Denn auch die Vorschrift in § 5 Abs. 2 PreisstBD. enthält gegenüber der in § 1 PreisstrBD. das mildere Strafgesetz. Allerdings kennt die neue PreisstrBD. für das bloße Fordern eines Preises, der einen übermäßigen Gewinn enthält, wenn es nicht zur Bezahlung dieses Preises und somit zur Erzielung des Gewinns gekommen ist, nicht die Rechtsfolge der Einziehung nach § 7 und die auszuwerfende Geldstrafe ist nicht mehr, wie in § 5 Abs. 2 PreisstBD., auch für solche Fälle auf das Doppelte des erstrebten Gewinns als Mindestmaß bestimmt (vgl. amtliche Begründung des Entwurfs zu § 7 PreisstrBD., Beil. z. RAnz. Nr. 113 v. 15. Mai 1918). Gleichwohl wird in der PreisstBD., obwohl sie einen härteren Strafrahmen für die auszuwerfende Geldstrafe ermöglicht, als die PreisstrBD., gegenüber der letzteren die

mildeste Strafe angedroht, sodaß die Vorschrift von StGB. § 2 Abs. 2 die Nichtanwendung von PreisstrVO. § 7 erfordert. Denn die PreisstrVO. droht eine niedrigere Gefängnisstrafe an als die PreisstrVO., insbesondere kann auch mit Zurechnung einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe die Gefängnisstrafe nach der PreisstrVO. nicht das Maß erreichen, wie nach der PreisstrVO. Die Folge davon aber ist, daß für das Fordern des übermäßigen Preises von 3,60 bis 4,25 *M* ausschließlich die PreisstrVO. zur Anwendung kommen müßte und auch für die Anwendung der Vorschrift von § 14 Abs. 2 PreisstrVO. kein Raum bliebe.

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft kann jedoch nicht gebilligt werden. So zutreffend sie lediglich und allein vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts ist, wonach in der Tat zwei verschiedene rechtsgeschäftliche Betätigungen vorliegen — eine ungültige, bei der die Angeklagten als Eigenhändler handelten und Preise forderten, und eine gültige, bei der sie als Vermittler der Zuckerfabrik B. Preise forderten und davon ihre Vermittlungsgebühr bezahlt erhielten — so wenig wird eine solche Betrachtungsweise den wirtschaftlichen Vorgängen gerecht. Hierauf allein aber kommt es bei der Auslegung der rein wirtschaftlichen Vorschriften, wie sie die WRVOen gegen Preistreiberi in Auge haben, an. Danach ist die spätere Erklärung der Angeklagten, „sie hätten die Rüben für die Zuckerfabrik B. vermittelt“, nur die Aufstellung einer neuen Form zum Zwecke der Aufrechterhaltung der alten Verträge ihrem wirtschaftlichen Gehalte nach. Da es ihnen vom Recht verwehrt war, als Eigenhändler im Zwischenhandel den allein wirtschaftlich bedeutsamen Austausch der Zuckerrüben zwischen der Zuckerfabrik B. und den Landwirten und Gutsbesitzern vorzunehmen, traten sie nunmehr in der rechtlich zugelassenen Form als Vermittler auf. Wirtschaftlich änderte sich aber dadurch an der Tatsache des Zustandekommens des Austausches von Gütern nichts weiter, als daß der ursprüngliche Preis von 3,60 bis 4,25 *M* auf 3,30 *M* für die Abnehmer herabgesetzt wurde. Bezweckten aber bereits die ursprünglich wichtigen Verträge den Austausch derselben Waren, so ist es, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, angängig, die an ihre Stelle tretenden gültigen Verträge zur Herbeiführung des gleichen Zwecks derart mit jenen als zusammengehörig zu betrachten, daß das Ganze nunmehr als ein einheitlicher Vorgang und die neue Preisbemessung in den gültigen Verträgen lediglich als Umwandlung der ungültigen in neue gültige und zugleich als bloße Herabsetzung der Preisforderung angesehen wird. Wenn die spätere Herabsetzung eines geforderten Preises dann immer noch einen übermäßigen Gewinn, nur in geringerem Maße enthielte, bedeutete sie doch nicht die Geltendmachung einer neuen übermäßigen Preisforderung, sondern nur ein ungenügendes Wiedergut-

machen der bereits erfolgten Preissteigerung. Der herabgesetzte Preis bleibt dieselbe Gegenleistung für dieselbe Ware auf Grund eines und desselben wirtschaftlichen Austauschvorgangs, der nur in zwei verschiedenen rechtlichen Formen vor sich geht. Wie daher die beiden Preisforderungen auf eine und dieselbe Gegenleistung für dieselben Waren gehen, so ist auch die Zahlung des geminderten Preises eine Zahlung auf die erste höhere Preisforderung und der in ihm enthaltene Gewinn ein durch diese erzielter Gewinn. Daß der ursprünglich erstrebte Gewinn noch höher war, könnte hiernach zwar bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, hinderte aber nicht, daß der erzielte Gewinn, sofern er ebenfalls noch übermäßig ist, nach § 7 PreisfWD. einzuziehen wäre. Dann aber findet auch die Vorschrift § 14 Abs. 2 ebenda Anwendung und es liegen nicht zwei selbständige übermäßige Preisforderungen nach StGB. § 74 vor, von denen die eine nach PreisfWD. § 5 Abs. 2, die andere nach derselben PreisfWD. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 7 und 14 der PreisstrWD. zu beurteilen wäre, sondern lediglich eine einzige, erst höhere, dann herabgesetzte übermäßige Preisforderung. Der Herabsetzung des ursprünglichen Preises fehlt aber die Eigenschaft der Selbständigkeit einer neuen Forderung, sie ist nur eine Abwandlung der bereits gestellten Forderung.

Sofern die Strafkammer bei erneuter Feststellung abermals zur Annahme eines übermäßigen Gewinns auch in dem geminderten Preise von 3,30 M. kommen sollte, wird noch näher darzulegen sein, wie es sich nach der Herabsetzung des Preises mit der den Vermittlern D. und St. zugesicherten Gebühr verhält, ob die Zusicherung überhaupt rechtswirksam war, insoweit sie sich auf einen rechtlich verbotenen Preis bezog, und ob die Gebühren als besondere Unkosten auch bei einem Preise von 3,30 M. einzusetzen sind. . . .

4. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen zu der Annahme, daß auch die Forderung eines Preises von 3,30 M. noch einen übermäßigen Gewinn enthielt, . . . nicht aus. Die Strafkammer stellt fest, daß die Reichszuckerstelle die Vornahme der Vermittlung der Käufe zwischen der Zuckerfabrik B. und den einzelnen Abkäufern genehmigt habe, erörtert aber nicht, ob sich die Genehmigung auch auf den von den Angeklagten geforderten herabgesetzten Preis von 3,30 M. bezogen habe und in welchem Sinne eine etwa erfolgte Genehmigung zu verstehen sei. Dies ist aber von ausschlaggebender Bedeutung.

I. Hätte die Reichszuckerstelle, wie es ihr nach § 8 ZuckerverkehrsWD. zustand, jenen Preis genehmigt oder gar vorgeschrieben, so würden folgende Rechtslagen gegeben sein:

a) Wenn die Reichszuckerstelle einen bestimmten Preis geradezu vorgeschrieben hätte, so wäre es den Angeklagten nicht erlaubt

gewesen, einen höheren oder niedrigeren Preis zu fordern. Wie aus der BVerfG vom 3. Februar 1916 über Preise für Rohzucker und Zuckerrüben (RWB. S. 80) und ihrer Bezugnahme in § 4 ZuckerverkehrsBD. erhellt, ist bei den Zuckerrüben auch ein Mindestpreis von Bedeutung. Wenn er auch zunächst für den Einkauf durch Fabriken angeordnet ist, so steht doch nichts entgegen, daß die Reichszuckerstelle kraft ihres Rechts auf öffentliche Bewirtschaftung des Zuckers und der Rüben auch für Verkäufe an andere Abnehmer bestimmte feste Preise vorschreibt. Dann ist aber für die Anwendung der PreisstBD. und die Frage, ob im Annehmen eines solchen Preises ein übermäßiger Gewinn enthalten sei, überhaupt kein Raum, denn bei ihr wird eine an sich freie Preisbildung vorausgesetzt. Es ist deshalb hier die Auffassung ausgeschlossen, daß in dem herabgesetzten Preise von 3,30 *M* ein übermäßiger Gewinn in Gestalt der Einnahme einer Vermittlungsgebühr von 30 *Pf* für jeden Zentner enthalten sein könnte. Damit fällt zugleich die Anwendung des § 7 und § 14 PreisstrBD. fort und es würde deshalb auch bei der vorstehend dargelegten wirtschaftlichen Einheit des ganzen geschäftlichen Vorgehens der Angeklagten deren Tat, die ihren strafbaren Gehalt nur noch in dem ursprünglichen Fordern des noch nicht herabgesetzten Preises von 3,60 bis 4,25 *M* findet, nach § 5 Abs. 2 PreisstBD. zu bestrafen sein, dagegen die Einziehung eines übermäßigen Gewinns entfallen, da sie den ursprünglich geforderten Preis überhaupt nicht erhalten haben, der erhaltene Preis aber nicht übermäßig war.

b) Wenn aber die Reichszuckerstelle nur den von den Angeklagten geforderten Preis von 3,30 *M* genehmigt hätte, so würde dieser Genehmigung nur die Bedeutung einer Begrenzung nach oben beizumessen, wie einem Höchstpreis, und an sich nicht ausschließen, daß selbst bei Einhaltung dieses Preises darin ein übermäßiger Gewinn enthalten sein kann. Daß die Einhaltung eines Höchstpreises einen übermäßigen Gewinn nicht ausschließt, ist anerkannter Rechtsens. Gleichwohl scheidet auch in diesem Falle die Annahme eines übermäßigen Gewinns bei dem Fordern eines von der Reichszuckerstelle genehmigten Preises aus. Nach § 3 PreisstrBD., die bei Aburteilung der Tat durch die Strafkammer bereits in Geltung war, liegt keine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 1, die denen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 PreisstBD. entsprechen, vor, wenn Höchstpreise oder von einer anderen zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Wertgütungen eingehalten werden. Es wird die rechtliche Vermutung aufgestellt, daß der in einem solchen Preis enthaltene Gewinn kein übermäßiger sei. Die Vorschrift des § 3 erweist sich somit in ihrem Zusammenhange mit § 1 PreisstrBD. als die mildere gegenüber der Vorschrift in § 5 PreisstBD. und deshalb muß sie, wenn der von ihr geregelte Tatbestand

vorliegt, nach StGB. § 2 Abs. 2 auf ihn angewendet werden, sofern er, wie hier, erst während der Geltungszeit des neuen milderen Strafgesetzes abgeurteilt wird.<sup>1</sup> Eine solche behördliche Festsetzung im Sinne von § 3 der gen. WWD. würde aber anzunehmen sein, wenn die Reichszuckerstelle den Verkaufspreis von 3,80 *M* genehmigt hätte. Denn sie ist eine Behörde und die Genehmigung bildete eine Rechtsvorschrift für die Angeklagten, die ihnen die Überschreitung des genehmigten Preises untersagte, den an die Zustimmung der Reichszuckerstelle gebundenen Absatz der Rüben zu einem höheren Preise verbot. Hiernach würde die Erzielung des Gewinns auch bei einem genehmigten Preise von 30 *℥* Vermittlungsgebühr als nicht übermäßig von Rechts wegen gelten, und damit gleichfalls für die Anwendung der §§ 7 und 14 PreisstrBD., die einen übermäßigen Gewinn voraussetzen, kein Raum sein. Die Folge ist auch in diesem Falle, daß es dann bei der Anwendung des § 5 Abs. 2 PreisstrBD. auf die Straftat, die, wie bereits erwähnt, im Fördern eines Preises von 3,80 bis 4,25 *M* mit einem übermäßigen Gewinn in Höhe von 6254,99 *M* besteht, sein Bewenden haben muß, da § 5 Abs. 2 wegen der niedrigeren Gefängnisstrafe von 1 Jahr immer noch milder ist, als die Strafandrohung der PreisstrBD., die eine Gefängnisstrafe von 5 Jahren zuläßt.

II. Nur wenn sich die Zustimmung der Reichszuckerstelle lediglich auf die Vornahme der Vermittlungstätigkeit der Angeklagten beschränkt und ihnen die Preisstellung völlig freigelassen hätte, würde eine Preisfestsetzung nach § 3 PreisstrBD. nicht vorliegen und daher die Nachprüfung nicht hindern, ob in dem später geforderten und erhaltenen Preise von 3,80 *M* ein übermäßiger Gewinn enthalten sei. Lediglich in diesem Falle würde dann die Strafzumessung und die Verfüzung über die Einziehung des übermäßigen Gewinns, wie es in dem angefochtenen Urteile geschehen ist, gerechtfertigt sein können.

III. Mit Recht hat endlich die Strafkammer angenommen, daß die Verurteilung F.'s wegen Zuwiderhandlung nach § 33 Nr. 2 ZuckerverkehrsBD. seine strafbare Tätigkeit bereits rechtskräftig abgegolten hat und seiner nochmaligen Verurteilung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt entgegensteht. . . .

IV. Sofern bei erneuter Prüfung der oben zu II erwähnte Fall festgestellt und das Vorhandensein eines übermäßigen Gewinns nachgewiesen werden kann, ist eine Mithaftung F.'s als Gesamtschuldner für die Einziehung nach § 7 Abs. 2 gleichwohl begründet. Denn wenn die Rechtskraft des früheren Urteils auch hindert, seine Teilnahme an der Tat des Angeklagten E. festzustellen, ist er doch immer eine andere

<sup>1</sup> Vgl. Lobe, Komm. z. PreisstrBD. S. 175 Anm. 7; Schäfer, Komm. S. 240 Anm. 82. D. E.

---

Person, der im Sinne jener Vorschrift der übermäßige Gewinn zugeflossen ist. Nach § 14 PreisstB.D. findet aber auch § 7 Abs. 2 in rückwirkender Kraft Anwendung.“